

# *Statuten*

## **VEREIN NATUR UND UMWELT BUBIKON/WOLFHAUSEN**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen VEREIN NATUR UND UMWELT BUBIKON/WOLFHAUSEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bubikon.

#### **Art. 2**

Der Verein kümmert sich um die Erhaltung einer natürlichen Landschaft und eines wohnlichen Siedlungsraumes in der Gemeinde Bubikon. Er verfolgt dieses Ziel namentlich durch

- Förderung der Einsicht in die Naturzusammenhänge bei der Bevölkerung durch Information, Exkursionen, Vorträge u.a.
- Mitarbeit bei der Schaffung und Betreuung von ökologisch reichhaltigen Lebensräumen.
- Mitwirkung bei Gestaltung und Pflege von Schutzobjekten.
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden, der Landwirtschaft und dem Forstwesen.
- Stellungnahmen zu sachpolitischen Fragen, welche die Landschaft und den Siedlungsraum betreffen.

#### **Art. 3**

Der Verein kann sich übergeordneten Verbänden mit gleicher Zielsetzung anschliessen.

### **II. Mitgliedschaft und Mittel**

#### **Art. 4**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche bereit sind, die Ziele des Vereins im Sinne von Art 2 der Statuten zu unterstützen.  
Der Verein umfasst Aktivmitglieder und Gönnermitglieder.

#### **Art. 5**

Beitritte sind jederzeit, Austritte nur auf Jahresende möglich; sie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 6**

Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und der Gönnerbeiträge.

#### **Art. 7**

Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme.  
Gönnermitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

#### **Art. 8**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden, Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträgen aus Aktionen im Sinne von Art. 2.

### III. Organe des Vereins

#### Art. 9

Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Anträge zu Handen der Hauptversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Dezember eingereicht werden.

#### Art. 10

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- Festlegung von Mitgliederbeiträgen und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge.

#### Art 11

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

#### Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Geschäfte und erstattet der Hauptversammlung alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins und legt die Jahresrechnung vor. Der Vorstand ist befugt, einmalige ausserordentliche Ausgaben bis zu der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe in eigener Kompetenz zu tätigen.

#### Art. 13

Die zwei Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie werden alternierend gewählt.

#### Art. 14

Für Verbindlichkeiten haften Vorstand und Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 15

Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittel-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

#### Art. 16

Bei einer Vereinsauflösung beschliesst die Hauptversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

#### Art. 17

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 26. Januar 1988.

Bubikon, 14. März 2006

VEREIN NATUR UND UMWELT BUBIKON/WOLFHAUSEN

Der Präsident:

Herbert Eigenmann

Die Vizepräsidentin:

Bettina Meili

